



KINDERTAGESBETREUUNG IM BODENSEEKREIS

Bericht zum quantitativen und qualitativen Ausbau

INHALT

Vorwort	2
1) Fachstelle für Kindertagesbetreuung im Bodenseekreis.....	3
2) Rechtsgrundlagen der Kindertagesbetreuung	4
3) Kindertagesbetreuung im Bodenseekreis in Zahlen.....	6
a) Geburten und Altersgruppen	6
b) Kindertagespflege im Bodenseekreis	7
c) Betreute Kinder in Tageseinrichtungen.....	8
d) Angebotsformen der Kindertagesbetreuung im Bodenseekreis.....	10
4) Qualität in der Kindertagesbetreuung im Bodenseekreis	12
a) Mittagessen in den Einrichtungen.....	13
b) Organisation der pädagogischen Arbeit.....	14
c) Sprachförderung.....	15
d) Inklusion	17
5) Elternarbeit.....	19
6) ANLAGEN	19
a) Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe	19
b) Beschreibung der Betreuungsangebote für Kinder.....	23
c) Erhebungsbogen.....	23

VORWORT

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung beauftragt, einen Bericht über die Kindertagesbetreuung im Bodenseekreis zu erstellen. Darin soll der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder, sowie die Qualität des Betreuungsangebotes in der Region aufgezeigt werden.

Die seit September 2017 eingerichtete Fachstelle Kindertagesbetreuung ist diesem Auftrag nun nachgekommen. So wurden, wie bereits in den vergangenen Jahren, alle Städte und Gemeinden des Bodenseekreises angeschrieben und die aktuellen Zahlen der für die Kinder zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze und Ausbauplanungen zum Stand 01.03.2018 abgefragt. Um die Qualität des im Bodenseekreises vorhandenen Betreuungsangebotes näher zu beleuchten, wurde separat die Organisation des Mittagessens, Planungen bzgl. Inklusion und die Handhabung der Freistellung der Leitungen, sowie der Vor- und Nachbereitungszeit der pädagogischen Fachkräfte abgefragt. Darüber hinaus wurde zusammengetragen, an welchen Bundes-, Landes- und Kreisprojekten die Kindertageseinrichtungen im Bodenseekreis bzgl. Sprache und Sprachförderung, Inklusion und Elternarbeit teilnehmen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für die Mehrzahl junger Frauen und Männer zu einem angestrebten Modell geworden. Die wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Arbeitsmarktes und damit die Entwicklung der Lebensbedingungen für die Menschen in unserem Land sind untrennbar mit den Chancen, Familie zu leben und jungen Menschen ein gutes werteorientiertes Aufwachsen zu ermöglichen, verbunden. Kinder und Familien sind Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung, Innovation und Zukunftsfähigkeit und für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Deshalb ist über den quantitativen Umfang der Kinderbetreuungsangebote hinaus die Qualität der Betreuungsangebote von entscheidender Bedeutung. Die frühkindliche Bildung und Betreuung legt das Fundament für die weitere Entwicklung der Kinder. Der Gesetzgeber hat die Herausforderungen erkannt. Durch Orientierungsrahmen für die pädagogische Qualität, die Herstellung von Chancengleichheit durch eine optimale Förderung aller Kinder von Anfang an, die Vernetzung und Kooperation der Kindertageseinrichtungen im Gemeinwesen, sowie die Stärkung der Rolle der Eltern wollen das Gute-Kita-Gesetz (geplantes In-Kraft-Treten am 01.01.2019) und der Pakt für gute Bildung und Betreuung des Landes-Baden-Württemberg die Betreuungsqualität weiter verbessern.

Dieser Bericht soll dazu beitragen, den Prozess der weiteren quantitativen und qualitativen Entwicklung des Kindertagesbetreuungsangebotes im Bodenseekreis darzustellen und fachplanerische Diskussionen zu möglichen Handlungsbedarfen anzustoßen.

Ich danke den Städten und Gemeinden für ihre Unterstützung bei der Erstellung dieses Berichts und freue mich auf den anschließenden Dialog zu den Ergebnissen.

Lothar Wölfle

Landrat des Bodenseekreises

1) FACHSTELLE FÜR KINDERTAGESBETREUUNG IM BODENSEEKRIS

Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 26.07.2016 wurde beim Jugendamt Bodenseekreis eine Fachstelle Kindertagesbetreuung mit einem Stellenumfang von 60% eingerichtet. Diese ist seit dem 01.09.2017 besetzt. Die Fachstelle hat 2 Schwerpunkte mit gleichen prozentualen Stellenanteilen: die Fachberatung der beauftragenden Träger und Einrichtungen und planerische Aufgaben rund um die Kindertagesbetreuung im Bodenseekreis.

Aufgaben der Fachstelle

Zu den wesentlichen Aufgaben der Fachberatung gehört die Beratung der kommunalen Träger bei Fragen zu Bauvorhaben, Personal, Einrichtungsformen und Rechtsgrundlagen, sowie die Bereitstellung von Fachliteratur und Arbeitsunterlagen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales. Darüber hinaus werden die Fachkräfte in den Tageseinrichtungen bei Fragen zu Rechtsgrundlagen, Personalmanagement, Entwicklung und Umsetzung von Standards, Dienstplangestaltung, Konzeptionsentwicklung und Beschwerdemanagement beraten und erhalten Informationen zu Fortbildungsangeboten und Fortbildungsverfügbarkeiten. Es werden fachliche Informationen zu Themen und Projekten bereitgestellt. Je nach Bedarf werden Anfragen und Beratungen telefonisch bearbeitet, oder im Rahmen von persönlichen Gesprächen in der Regel vor Ort in den Kommunen und Tageseinrichtungen.

Im Bereich von planerischen Aufgaben stehen für die Fachstelle folgende Tätigkeiten an:

- Mitarbeit in verschiedenen Gremien wie z.B. der AG Kita des Netzwerks MOBILE
- Vernetzung mit den Fachberatungen anderer Trägerverbände im Bodenseekreis und den Nachbarlandkreisen
- Bearbeiten von Anfragen aus dem Jugendhilfeausschuss
- Beratung von Familien, Kommunen und Trägern zum Rechtsanspruch in der Kindertagesbetreuung
- Statistik
- Berichterstattung

Bisherige Tätigkeit der Fachstelle

Nachdem die Fachstelle für Kindertagesbetreuung ihre Tätigkeit im vergangenen September aufgenommen hat, stand zunächst das Kennenlernen der Träger und die Vorstellung in den Einrichtungen, die die Fachberatung in Anspruch nehmen möchten und dazu eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem Bodenseekreis abgeschlossen haben, im Vordergrund. Hierzu gehören die Gemeinden Deggenhausertal, Hagnau, Owingen, Stetten, Uhltingen-Mühlhofen und der Träger VauDe des gleichnamigen Kinderhauses in Tettwang. Die Einnahmen im 1. Jahr zur Refinanzierung der Stelle belaufen sich auf rd. 25.000 €. Es bestehen weitere Interessenbekundungen aus anderen Städten und Gemeinden.

Es wurden bereits unterschiedliche Aufträge aus den Gemeinden durch die Fachstelle angenommen und bearbeitet. So fand in einer Gemeinde eine Bauberatung statt, um die Raumgestaltung und die Anforderungen daran mit den Bedarfen vor Ort abgleichen zu können. Andernorts wurden die Fachkräfte einer Tageseinrichtung in einer Krisensituation begleitet und gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung als Träger der Einrichtung die konkrete Vorgehensweise zur Lösung besprochen,

Standards entwickelt und Perspektiven erarbeitet. In einer weiteren Gemeinde wurde die Entwicklung des Beschwerdemanagements für die Tageseinrichtungen vor Ort unterstützt. Aktuell werden zudem die Fachkräfte einer Tageseinrichtung bei der Konzeptionsentwicklung beraten.

Für den Herbst 2018 ist ein erstes Treffen der Leitungen der 11 Tageseinrichtungen geplant, die von der Fachstelle beraten werden. Diese sind aus der Gemeinde Deggenhausertal der Kindergarten Deggenhausen, Kindergarten Limpach und das Kinderhaus Untersiggingen. Aus Hagnau beteiligt sich das Kinderhaus. In Owingen betrifft dies die Kindertagesstätte St. Nikolaus, den Kindergarten Guggenbühl und den Kindergarten „billabü“. Der Kindergarten Stetten und das Kinderhaus VauDe aus Tettngang-Obereisenbach beteiligen sich ebenso wie aus Uhdlingen-Mühlhofen der Kindergarten Max und Moritz und das Kinderhaus Sonnenschein. Damit sollen der einrichtungsübergreifende Austausch und die Vernetzung der Fachkräfte vorangetrieben werden. Ein ähnliches Format ist auch für die Träger der genannten Einrichtungen in Planung. Beide Angebote sollen regelmäßig fortgeführt werden. Des Weiteren werden Beratungen auf Anfrage zum Thema Personalgewinnung, Inklusion, Datenschutz z.B. durchgeführt.

2) RECHTSGRUNDLAGEN DER KINDERTAGESBETREUUNG

Die Kindertagesbetreuung ist im Sozialgesetzbuch Achstes Buch SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe geregelt, insbesondere im dritten Abschnitt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“. Mit § 24 SGB VIII werden die verschiedenen altersbezogenen Rechtsansprüche auf Betreuung für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren festgelegt. In seiner aktuellen Version trat der § 24 SGB VIII am 01.08.2013 in Kraft.

Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Plätze vorhalten, wobei sich der Umfang der Förderung hierbei nach dem individuellen Bedarf des Kindes richtet.

Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr kann die frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch Kindertagespflege erfüllt werden. Es besteht ein sog. Grundanspruch, der nach der aktuellen Rechtsprechung 20 Stunden Fremdbetreuung je Woche für alle Kinder dieser Altersgruppe umfasst, wobei der tatsächliche Betreuungsumfang sich im Einzelfall nach dem individuellen Bedarf des Kindes richtet. Durch den Grundanspruch soll neben der Förderung des Kindes in Erziehung, Bildung und Betreuung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung für die Erziehungsberechtigten verbessert werden.

Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben Kinder einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, wobei die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen haben, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Ergänzend dazu oder bei besonderem Bedarf kann das Kind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für schulpflichtige Kinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Form von Tageseinrichtungen vorzuhalten. Auch hier kann ergänzend oder bei besonderem Bedarf in Kindertagespflege bis zum Alter von 14 Jahren gefördert werden.

Die Verantwortung und die sich daraus ergebenden Aufgaben für die Kindertageseinrichtungen liegt bei den Städten und Gemeinden, wohingegen die Verantwortung für die Kindertagespflege gem. Kindertagesbetreuungsgesetz von 2015 (KiTaG) beim Landkreis angesiedelt ist. Aufgrund dessen sind

die Städte und Gemeinden für die örtliche Bedarfsplanung verantwortlich und stellen diese dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Verfügung.

In § 7 KiTaG ist mit dem sog. Fachkräftecatalog geregelt, welche Berufsgruppen in Tageseinrichtungen für Kinder tätig werden können. Dieser wurde 2013 spürbar erweitert, um einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und dem Anspruch von multiprofessionellen Teams mit Blick auch auf die Anforderungen durch Integration und Inklusion gerecht zu werden.

Förderungen

Die Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen ist gem. § 8c KiTaG nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) geregelt. Die Förderung der Kindergärten, sowie der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege beruht gem. den Regelungen nach §§ 29b und 29c FAG nach der Anzahl der betreuten Kinder und dem Betreuungsumfang dieser Kinder.

Um die Länder in der Finanzierung des Ausbaus in der Kindertagesbetreuung zu unterstützen hat der Gesetzgeber verschiedene Grundlagen geschaffen und immer wieder angepasst: Im Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ stellt der Bund dem Land Baden-Württemberg 2017 – 2020 insgesamt 152.172.558 Euro zur Verfügung.

Finanziert werden können hiermit Neu- und Umbauten, Umwandlungen in Kindertageseinrichtungen und Erstausrüstung und Wiederanschaffungen in der Kindertagespflege für Betreuungsplätze im U3-Bereich. Bei Betreuungsangeboten für Kinder über 3 Jahren werden Räume für Küche und Essenseinnahme sowie Inklusionsräume finanziell gefördert.

Orientierungsplan

Die inhaltlichen Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit werden vom Kultusministerium Baden-Württemberg im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen festgelegt. Hier werden die Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung genauer erläutert. Die Träger und Einrichtungen sind verantwortlich dafür, in welcher Weise sie diese Aufgaben und Ziele verfolgen. Der Orientierungsplan ist vom Land verabschiedet worden, aber nicht verbindlich.

3) KINDERTAGESBETREUUNG IM BODENSEEKREIS IN ZAHLEN

Das hier verwendete Zahlenmaterial stammt aus der Landesdatenbank Kita-Data-Webhouse, vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg und aus der jugendamtsinternen Statistik zur Kindertagespflege.

a) Geburten und Altersgruppen

Die Daten zur Geburtenentwicklung stammen vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes standen nur die aktuellen Zahlen bis zum Jahr 2016 zur Verfügung.

Entwicklung der kreisweiten Geburtenzahlen von 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Geburten	1.706	1.766	1.850	1.984

Die Zahl der Geburten hat sich von 2013 bis 2016 um 16,3% erhöht. Der Anstieg von 2015 auf 2016 betrug alleine 7,2%.

Kinder nach Altersgruppen seit 2010

	2010	2015	2016
Kinder bis unter 3 J.	5.192	5.599	5.786
Kinder ab 3 bis unter 6 J.	5.318	5.499	5.583
Kinder ab 6 bis unter 14 J.	16.567	15.335	15.451
Kinder gesamt	27.077	26.433	26.820

In der Altersgruppe der Kinder von bis zu 3 Jahren gab es von 2010 bis 2016 einen Zuwachs von 11,4%. Von 2015 bis 2016 stieg die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren um 3,4%.

Bei den Kindern zwischen 3 und 6 Jahren war die Zunahme der Anzahl hingegen nicht so hoch. Zwischen 2010 und 2016 stieg sie um 4,9% und von 2015 auf 2016 nur noch um 1,5%.

Bei den Kindern zwischen 6 und 14 Jahren ist ein Rückgang in den Jahren 2010 bis 2016 von 6,7% zu verzeichnen. Dies ist laut den Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg auf den Geburtenrückgang innerhalb der Jahre 2004 und 2009 zurückzuführen. Der Tiefststand war 2015. Von 2015 auf 2016 ist wieder ein Anstieg von 0,75% zu vermerken.

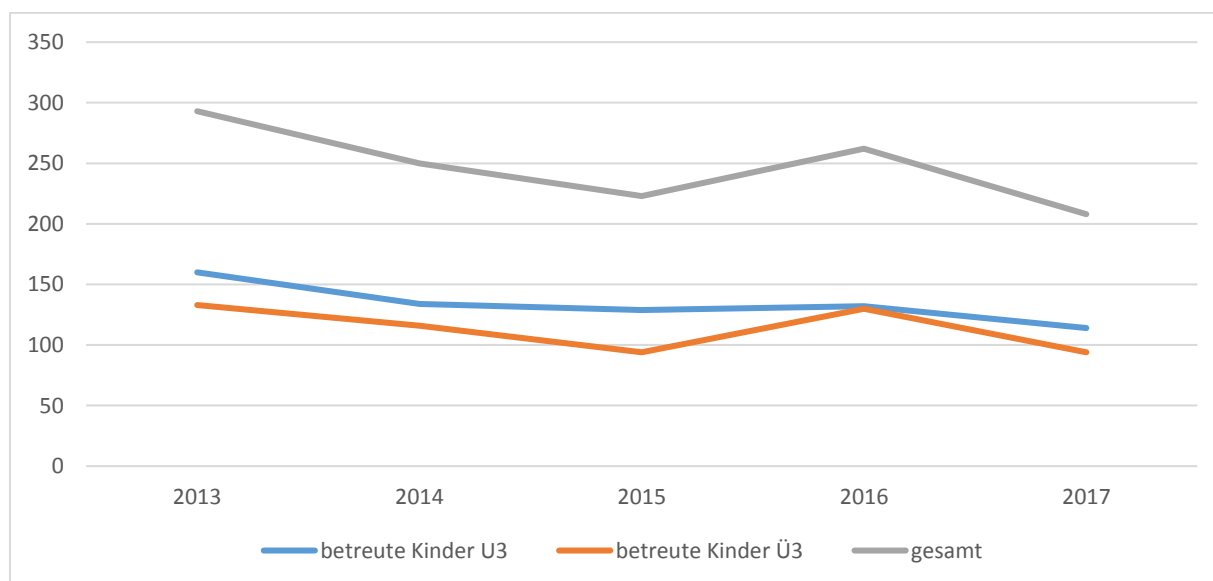
Die Zahlen der Kinder lassen sich nicht nur nach der Zu- oder Abnahme der Geburten berechnen. Hinzu kommen Umzüge in andere Landkreise, die Zuzüge aus anderen Landkreisen oder die Einwanderung von Flüchtlingsfamilien mit Kindern.

b) Kindertagespflege im Bodenseekreis

	2013	2014	2015	2016	2017
betreute Kinder unter 3 J.	160	134	129	132	114
betreute Kinder über 3 J.	133	116	94	130	94
Kinder gesamt	293	250	223	262	208

Im Jahr 2017 werden im Bodenseekreis insgesamt 208 Kinder in Kindertagespflege betreut. 94 Kinder davon sind über 3 Jahre (45,20%) und 114 Kinder unter 3 Jahre alt (54,80%). Dies entspricht einer Zunahme von 9,60% bei den Kindern unter 3 Jahren. Der Abwärtstrend in der Kindertagespflege ist seit 2013 zu verzeichnen.

Kindertagespflege wird insgesamt nicht mehr so viel in Anspruch genommen, wobei die Zahl der Tagespflegekinder starken Schwankungen unterliegt. Zum einen wurde seit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab 1 Jahr des Angebots an Krippenplätzen für Kinder unter 3 Jahren ausgebaut, zum anderen ist die Gewinnung neuer Tagespflegepersonen angesichts der aktuellen attraktiven Situation auf dem Stellenmarkt eine Herausforderung. Dadurch werden weniger Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt, auch für Kinder über drei Jahre.



c) Betreute Kinder in Tageseinrichtungen

Betreute Kinder in Tageseinrichtungen im Bodenseekreis bis Schuleintritt

	2013	2014	2015	2016	2017
betreute Kinder unter 3 J.	1.291	1.450	1.428	1.496	1.592
betreute Kinder über 3 J.	6.158	6.257	6.334	6.431	6.500
Kinder gesamt	7.449	7.707	7.762	7.927	8.092

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem 1. Lebensjahr besteht seit 2013. Die Zahl der betreuten Kinder in Tageseinrichtungen unter drei Jahren hat sich sukzessiv vom Jahr 2013 bis 2017 um 23,3% erhöht.

Aber auch die Zahl der betreuten Kinder über 3 Jahren ist um 5,6% gestiegen. Dies ist auch eine Folge der steigenden Inanspruchnahme von Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren, die dann in der Regel direkt mit dem 3. Geburtstag in eine Tageseinrichtung wechseln zusätzlich zu den Kindern, die mit 3 Jahren erstmals in einer Einrichtung betreut werden. Insgesamt stieg die Zahl der betreuten Kinder in Tageseinrichtungen von 2013 bis 2017 um 8,6%.

Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Träger	75	75	74	72	72
Anzahl der Einrichtungen	137	146	148	149	148
Gruppen	426	452	467	482	484
genehmigte Plätze	8.661	8.928	9.096	9.287	9.390
betreute Kinder bis zum Schuleintritt	7.449	7.707	7.762	7.927	8.092
Auslastung	86,01%	86,32%	85,33%	85,36%	86,18%

Die Anzahl der Tageseinrichtungen hat sich von 2013 bis 2017 um 11 Einrichtungen erhöht. Die Anzahl der Gruppen stieg im Zeitraum von 2013 bis 2017 um 58. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze vermehrte sich um 729 Plätze. Im Jahr 2017 wurden 643 Kinder mehr betreut als 2013.

Zwischen den genehmigten Plätzen und den betreuten Kindern gibt es eine Differenz von 1.298 nicht belegten Plätzen. Danach sind nicht alle Tageseinrichtungen im Bodenseekreis voll belegt. Dies kann aber örtlich variieren, d.h. es gibt im Bodenseekreis Städte und Gemeinden, deren Tageseinrichtungen

voll belegt sind oder denen sogar Betreuungsplätze fehlen, während anderenorts Tageseinrichtungen noch freie Kapazitäten haben.

Der Ausbau der Tageseinrichtungen wird vom Bund durch die VwV Investitionen gefördert. Seit 2013 sind von diesen Mitteln 2.951.082 Mio. Euro in den Bodenseekreis geflossen.

Kinderzahlen, Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und daraus resultierende Versorgungsquote im Bodenseekreis zum Stichtag 01.03.2017

	Kinder bis 3 Jahre	Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder	5.601	6.186
Anzahl Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen	1.816	7.162
Anzahl Betreuungsplätze in Kindertagespflege	172	156
Anzahl der Betreuungsplätze gesamt	1.988	7.318
Versorgungsquote	35,49%	115,77%

Im Bodenseekreis wurden im Jahr 2017 für 35,49% der Kinder unter 3 Jahren Betreuungsplätze vorgehalten. 2016 lag diese Quote noch bei 37%. Der Rückgang der Versorgungsquote ist auf den Anstieg der Geburten seit dem Jahr 2013 zurückzuführen. Für diese Altersgruppe werden daher auch hier im Bodenseekreis lokal weitere Ausbaumaßnahmen notwendig sein. Der Rechtsanspruch ab dem vollendeten 1. Lebensjahr besteht, sodass die Städte und Gemeinden auch Plätze für einen unvorhergesehenen Bedarf vorhalten müssen. Die Statistik ist nur eine Stichtagsbetrachtung. Der Ausbau des Kleinkindbetreuungsangebotes schwankt erheblich, da die individuellen Bedarfe der Städte und Gemeinden sehr unterschiedlich sind.

Die Versorgungsquote für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt liegt zum Stichtag 01.03.2017 im Bodenseekreis bei 115,77%. Dies sieht im ersten Moment danach aus, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann, wenn auch vermutlich nicht immer in der von den Familien favorisierten Tageseinrichtung. Da aber auch noch nach dem 01.03. Kinder in die Gruppen aufgenommen werden, wird die Versorgungsmöglichkeit bis zum Ende des Kindergartenjahres immer geringer. Außerdem wird die Versorgung lokal unterschiedlich ausfallen, da in Städten und Gemeinden mit großen Arbeitgebern ein höherer Bedarf besteht. So ist davon auszugehen, dass für diese Altersgruppe je nach lokaler Verortung Engpässe in der Versorgung schon bestehen oder im laufenden Kindergartenjahr noch sichtbar werden. Die Städte und Gemeinden sind in der Verantwortung hier nachzubessern.

d) Angebotsformen der Kindertagesbetreuung im Bodenseekreis

Betreute Kinder unter 3 Jahren nach Angebotsformen

	2013	2014	2015	2016	2017
Kleinkindbetreuung über 15 Std. wöchentlich	913	1.051	1.096	1.181	1.244
Spielgruppen 10 bis 15 Std. wöchentlich	55	67	58	67	65
Kindertagespflege	160	134	109	129	114
Kinder gesamt	1.128	1.252	1.263	1.377	1.423

Das Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren besteht aus Plätzen in Spielgruppen, betriebserlaubnispflichtigen Krippen, deren wöchentliche Betreuungszeit bei 15 Stunden beginnt und umfasst außerdem die Kindertagespflege. 2013 wurden mit diesem Angebot im Bodenseekreis insgesamt 1.128 Kinder versorgt. Bis 2017 stieg die Anzahl der betreuten Kinder auf 1.423. Dies ist ein Zuwachs von 26,1%. Der deutlichste und kontinuierlichste Zuwachs ist in der Kleinkindbetreuung in Krippen zu verzeichnen. 2017 werden hier 331 Kinder mehr betreut als noch 2013, was einem Anstieg von 36% entspricht. Die Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagespflege ist 2017 im Vergleich zu 2013 deutlich zurückgegangen, unterlag aber in der Zeit dazwischen starken Schwankungen.

Betreute Kinder über 3 Jahren bis Schuleintritt nach Angebotsformen

	2013	2014	2015	2016	2017
Halbtagsbetreuung Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Std.	199	217	195	176	205
Ganztagsbetreuung mehr als 7 Std. durchgängige Betreuungszeit	1.026	1.066	1.212	1.363	1.465
Regelbetreuung Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag	1.437	1.312	1.169	1.153	1.123
Verlängerte Öffnungszeiten durchgängige Betreuungszeit von mind. 6 Std.	1.160	1.327	1.340	1.413	1.466
Altersgemischte Gruppen in allen zeitlichen Angebotsformen	2.414	2.424	2.403	2.288	2.228
Kindertagespflege	64	53	59	54	71
Summe der betreuten Kinder ohne Kindertagespflege, da nur Randzeitenbetreuung	6.236	6.346	6.319	6.393	6.487

Die Anzahl der ganztägig betreuten Kinder steigt von 1.026 im Jahr 2013 auf 1.465 im Jahr 2017. Dies ist ein Anstieg von 42,78%. Im gleichen Zuge verringert sich die Anzahl der betreuten Kinder in der Regelbetreuung von 1.437 im Jahr 2013 auf 1.123 im Jahr 2017. Der Rückgang beträgt 27,9%. Die Betreuung in Verlängerter Öffnungszeit gewinnt an Bedeutung, von 1.160 betreuten Kindern im Jahr 2013 steigt die Zahl auf 1.466 betreute Kinder im Jahr 2017. Hier findet ein Zuwachs von 26,3% statt.

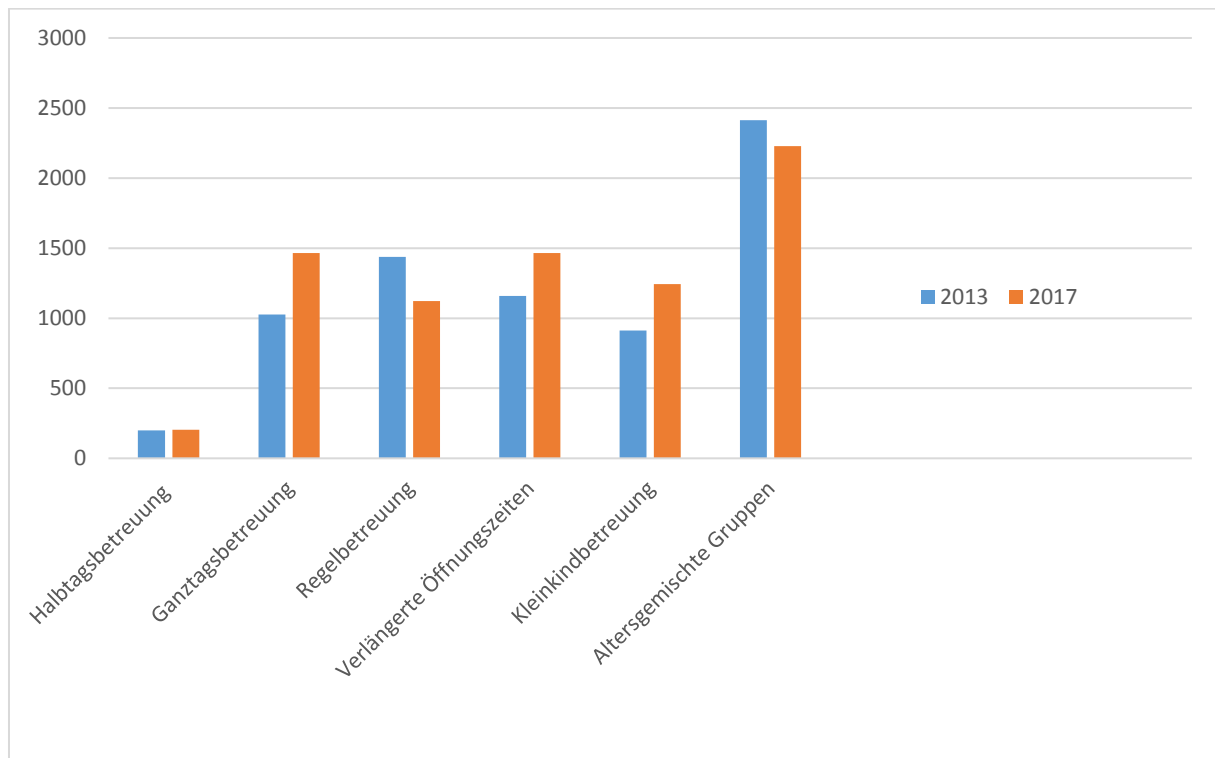
Das Angebot der Altersgemischten Gruppen ist um 7,7% gesunken. Altersgemischte Gruppen können mit allen Betreuungszeitmodellen angeboten werden, allerdings ist die Platzzahl in einer altersgemischten Gruppe mit ganztägigem Angebot kleiner, als in einer vergleichbaren Kindergartengruppe, da Kinder unter 3 Jahren hier in der Regel 2 Betreuungsplätze belegen. Es ist also davon auszugehen, dass mit dem Ausbau des Betreuungsangebotes für Kleinkinder die in den altersgemischten Gruppen flexibel angebotenen Kleinkindbetreuungsplätze nicht mehr so dringend benötigt werden. Darüber hinaus stellt die Altersmischung von Kindern unter und über 3 Jahren hohe Anforderungen an die pädagogische Arbeit in den Gruppen. In vielen Städten und Gemeinden wurde das Versorgungsangebot bedarfsgerecht ausgebaut.

Die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder sind hier nicht relevant, weil dies lediglich eine Randzeitenbetreuung vor dem Besuch der Kindertageseinrichtung oder im Anschluss darstellt und keine zusätzlichen Betreuungsplätze bietet.

Betreute Schulkinder bis 14 Jahre nach Angebotsformen

	2013	2014	2015	2016	2017
Hort über 15 Std. wöchentlich	87	82	94	81	76
Hort an der Schule mind. 5 Std. täglich außerhalb des Unterrichts	141	152	186	197	198
Kindertagespflege	68	63	55	75	61
Summe	296	297	335	353	335

2017 werden im Hort 46 Kinder mehr betreut als noch 2013. Der Anstieg der Betreuung beträgt 20,1%. Es ist davon auszugehen, dass der Betreuungsbedarf an den Schulen steigen wird, da die Ganztagsbetreuung im Kindergarten steigt und in der Regel dieser Betreuungsbedarf dann auch vorliegt, wenn diese Kinder aus dem Kindergarten in die Schule wechseln. Die Städte und Gemeinden sollen laut Gesetzgeber hier ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen.



Insgesamt muss der Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren erneut verstärkt angegangen werden. Die aktuelle Versorgungsquote liegt kreisweit bei 35,49%, fällt allerdings in den 23 Städten und Gemeinden des Bodenseekreises unterschiedlich aus. Auch wenn dabei zu berücksichtigen ist, dass die Betreuungsbedarfe innerhalb der Städte und Gemeinden variieren, dürfte eine kreisweit bedarfsgerechte Versorgungsquote aber bei mindestens 40% liegen.

Für das Betreuungsangebot der Kinder ab 3 Jahren wird der Ausbau von Ganztagesplätzen notwendig sein, da Jahr für Jahr mehr Kinder aus der Ganztagsbetreuung im Kleinkindbereich in den Kindergarten wechseln. Dieser Trend wird sich auf die Betreuung in der Schule übertragen.

4) QUALITÄT IN DER KINDERTAGESBETREUUNG IM BODENSEEKREIS

Seit der Ankündigung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung treibt die Verantwortlichen der Ausbau des Betreuungsangebotes und dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung um.

Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und in Kindertagespflege sind die erste Stufe des Bildungssystems, das spätestens seit PISA unter kritischer öffentlicher Beobachtung steht. Bildung und Bildungschancen sind zentrale Themen, die immer auch im Zusammenhang mit sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Einzelnen von sozialen Transferleistungen und damit sozialer Absicherung stehen. Neben den Vorgaben der Betriebserlaubnis bzgl. Raumgröße, Raumprogramm, Personalschlüssel und Gruppengröße, stellt sich die Frage, anhand welcher weiterer Faktoren sich eine Bewertung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen ableiten lässt.

Auf Bundesebene wurde das Thema „Qualität in deutschen Kindertageseinrichtungen“ durch die Bertelsmann Stiftung untersucht und im Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme veröffentlicht. Im Vordergrund stand hier das Verhältnis zwischen Fachkräften und Kindern in der Betreuung. Ein

kindgerechtes Fachkraft-Kind-Verhältnis ist Voraussetzung für eine gute Qualität in Kindertageseinrichtungen. In den einzelnen Bundesländern unterscheidet sich dieses erheblich und damit auch die Bildungschancen der Kinder. Insgesamt gibt es einen positiven Trend. In Baden-Württemberg liegt im Krippenbereich wie im Kindergarten im Ländervergleich der beste Personalschlüssel vor. Nach den Expertenempfehlungen der Bertelsmann Stiftung sollte eine Fachkraft höchstens drei Kinder unter drei Jahren oder 7,5 Kindergartenkinder betreuen. In Baden-Württemberg wird diese Empfehlung eingehalten.

In der Praxis muss allerdings berücksichtigt werden, dass innerhalb dieses Betreuungsschlüssels nicht nur die pädagogische Arbeit zu leisten ist, sondern auch Aufgaben wie Team- und Elterngespräche, Dokumentation und Fortbildung fallen.

Dennoch ist das Fachkraft-Kind-Verhältnis ein gewichtiger Faktor für Qualität in Kindertageseinrichtungen. Welche zusätzlichen Faktoren aufgeführt werden müssen ist schwierig und kaum vollständig möglich. Wir haben uns bei unserer ersten Erhebung zur Beleuchtung der Qualität in den Tageseinrichtungen im Bodenseekreis deshalb auf folgende Faktoren begrenzt:

- Mittagessen in den Einrichtungen
- pädagogische Arbeit und organisatorische Aufgaben
- Sprachförderung und Inklusion

Mittagessen wird in den Betreuungsformen der Verlängerten Öffnungszeiten und in der Ganztagsbetreuung angeboten. Durch diese Betreuungsformen ist es betroffenen Eltern möglich, einer geregelten Berufstätigkeit nachgehen zu können. Aus finanziellen Gründen ist es heutzutage oft notwendig 2 Einkommen in einer Familie zu haben. Alleinerziehende sichern sich häufig mit einer Vollzeitbeschäftigung den Lebensunterhalt. Die Leitungsfreistellung und die Verfügungszeit des pädagogischen Fachpersonals sorgen für zeitliche Freiräume, die für organisatorische Aufgaben genutzt werden. Die Leitung einer Kindertageseinrichtung kann sich um Mitarbeiter und Eltern kümmern und Verwaltungsaufgaben erledigen. Die pädagogischen Fachkräfte haben so Gelegenheit zur Vor- und Nachbereitung von Projekten, Portfolioarbeit, Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsgesprächen und Beobachtungsdokumentation. Sprache ist Grundvoraussetzung für Bildung, die notwendige Förderung und Unterstützung der Kinder in diesem Bereich spricht für sich. Durch unsere gesamtgesellschaftlichen Veränderungen und die Gleichstellung aller Kinder, egal ob mit oder ohne Behinderung muss in den Kindertageseinrichtungen inklusiv gedacht und gearbeitet werden.

Wir wollten hier einen Ist-Stand eruieren, auf dem es gilt aufzubauen. Zu den genannten Punkten wurden alle Städte und Gemeinden des Bodenseekreises befragt, von 21 hat das Jugendamt eine Rückmeldungen erhalten. Die Ergebnisse werden auf den folgenden Seiten vorgestellt.

a) Mittagessen in den Einrichtungen

Im Jahr 2013 nahmen 40,52% der in einer Tageseinrichtung im Bodenseekreis betreuten Kinder dort ein warmes Mittagessen ein. Dies sind 3.018 Mittagessen. Bis zum Jahr 2017 steigerte sich der Anteil auf 50,41% bzw. insgesamt 4.079 Mittagessen. Der Zuwachs ergibt sich aus dem steigenden Platzangebot in Verlängerter Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung, bei denen im Betreuungsangebot in der Regel auch ein Mittagessen inkludiert ist.

	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Mittagessen in Tageseinrichtungen	3.018	3.514	3.679	3.783	4.079
Anzahl der in einer Tageseinrichtung betreuten Kinder bis zum Schuleintritt	7.449	7.707	7.762	7.927	8.092
Anteil der Kinder mit Mittagessen, betreut in einer Tageseinrichtung	40,52%	45,59%	47,40%	47,72%	50,41%

In 76% der Städte und Gemeinden im Kreis wird ein Catering für das Mittagessen genutzt. Dies ist das beliebteste Angebot bei der Bereitstellung des Essens in den Tageseinrichtungen.

14,5% der Städte und Gemeinden lassen in den Einrichtungen selbst kochen.

In einer Einrichtung bringen die Kinder ihr Essen selbst mit und in 4,8% der Städte und Gemeinden wird in den Einrichtungen mit Verlängerter Öffnungszeit kein Mittagessen angeboten.

b) Organisation der pädagogischen Arbeit

Ein weiteres Merkmal in der Abfrage zur Qualität in Kindertageseinrichtungen im Bodenseekreis ist zum einen die Leitungsfreistellung und zum anderen die Vorbereitungszeit der pädagogischen Fachkräfte in den Gruppen. Leitungsfreistellung und Vorbereitungszeit sind im Zuge der Umsetzung des Orientierungsplanes als wichtige Qualitätsmerkmale für professionelle Arbeit gekennzeichnet worden.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) hat im Mindestpersonalschlüssel für die Vorbereitungszeit, die auch Verfügungszeit genannt wird, 10 Stunden pro Woche und Gruppe berücksichtigt. Bei der Leitungsfreistellung gibt es keine Vorgaben. Es handelt sich um eine freiwillig vereinbarte Stundenzahl, die nicht im Personalschlüssel berücksichtigt ist und von den Trägern freiwillig und zusätzlich zu diesem zur Verfügung gestellt werden muss.

Kindertageseinrichtungen, die von freien Trägern geführt werden, unterliegen z.T. anderen Standards. So hat der Landesverband katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. die Verfügungszeit der pädagogischen Fachkräfte in einer Einrichtung mit bis zu 25% der Arbeitszeit festgeschrieben. Bei der Leitungsfreistellung gibt es verschiedene Modelle, orientiert an der Gruppenanzahl einer Einrichtung. Die Freistellung reicht von bis zu 12,5% der wöchentlichen Arbeitszeit in der Gruppe bei zwei- und dreigruppigen Einrichtungen, bei viergruppigen Einrichtungen soll eine Freistellung mit 50% des Stellenanteils erfolgen und ab 5 Gruppen eine Freistellung der Einrichtungsleitung mit 100% stattfinden, mindestens jedoch im Umfang von 80%.

2-3 Gruppen	4 Gruppen	ab 5 Gruppen
12,5% der wöchentlichen Arbeitszeit je Gruppe	50% der wöchentlichen Arbeitszeit	100% Freistellung, mind. 80% der wöchentlichen Arbeitszeit

Leitungsfreistellung

Die verpflichtende, verbindliche Leitungsfreistellung soll durch das Gute-Kita-Gesetz auf Bundesebene implementiert werden. Ein Gesetzentwurf ist aktuell in der Diskussion.

In den meisten Kindertageseinrichtungen im Bodenseekreis gibt es eine Leitungsfreistellung. Nur in drei Einrichtungen wird dies nicht berücksichtigt. Viele Träger im Bodenseekreis haben sich mit der Leitungsfreistellung auf den Weg gemacht, die gesonderten Aufgaben der Leitung anzuerkennen und durch die Bereitstellung von Stundenkontingenten eine höhere Qualität der Leitungsarbeit zu ermöglichen.

Bei der Leitungsfreistellung gibt es Städte und Gemeinden, die für die Tageseinrichtungen in eigener und in freier Trägerschaft die gleichen Bemessungsgrundsätze zugrunde legen. In anderen Städten und Gemeinden sind Unterschiede in der Leitungsfreistellung zwischen kommunaler und freier Trägerschaft feststellbar. Grundsätzlich lassen sich folgende Gruppierungen erkennen:

Die Angaben, wie genau die Leitungsfreistellung erfolgt, sind insgesamt sehr unterschiedlich. Sie orientieren sich einerseits an der Leitungsfreistellung in einer Spannbreite von 8% bis zu 12,5% pro Gruppe oder an der Richtschnur des Landesverbands katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., bei denen ab 4 Gruppen 50% und bei 5 Gruppen mindestens 80% Leitungsfreistellung in den Einrichtungen umgesetzt wird.

Es ist wünschenswert, dass einheitliche Standards mit bedarfsgerechter Personalbemessung gesetzlich geregelt werden.

Vorbereitungszeit/Verfügungszeit

Ein ähnlich variationsreiches Bild zeigt sich in der Verfügungszeit.

Fünf Städte und Gemeinden übernehmen die Empfehlungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales für die Verfügungszeit und stellen die pädagogischen Fachkräfte für 10 Stunden pro Gruppe in der Woche von der Arbeit am Kind frei.

Aus 9 Städten und Gemeinden wird in den Einrichtungen Verfügungszeit im Umfang von 20% bis 25% angegeben und damit eine höhere Verfügungszeit gewährt, als es im Stellenschlüssel des KVJS vorgesehen ist.

In 5 Städten und Gemeinden wurden Angaben mit 8%, 10%, 12,5% und 13% Vorbereitungszeit je Vollzeitstelle gemacht.

Insgesamt gesehen wird dem pädagogischen Fachpersonal eine Freistellung für organisatorische Aufgaben, wie Elterngespräche, Portfolioarbeit, Vorbereitung von Angeboten für die Kinder usw. bereits durch den Mindestpersonalschlüssel ermöglicht. Die tatsächliche Stundenanzahl dieser Freistellung ist je nach Gemeinde aber unterschiedlich hoch. Nicht alle Städte und Gemeinden setzen den Mindeststandard von 10 Stunden je Woche und Gruppe in ihren Einrichtungen um.

c) Sprachförderung

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist ein wichtiger Schlüssel zum Bildungserfolg. In Kindertageseinrichtungen wird sehr viel Wert auf die Förderung der Sprachentwicklung der Kinder gelegt. Es gibt seit Jahren Sprachförderprogramme für Kinder mit erhöhtem Sprachförderbedarf. Dabei

hat sich der Fokus von der Förderung bei einem konkreten Sprachförderbedarf auf die alltagsintegrierte Sprachförderung verschoben, um alle Kinder von Anfang an in ihrer Sprachentwicklung begleiten zu können, egal ob mit oder ohne Migrationshintergrund.

Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert seit 20016 bis voraussichtlich 2020 die alltagsintegrierte Sprachförderung, inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit Familien in Kindertageseinrichtungen.

Auch im Bodenseekreis haben sich interessierte Träger für eine Teilnahme an diesem Projekt erfolgreich beworben. In 2 Sprachkitaverbänden werden 18 Einrichtungen aus dem Bodenseekreis von einer Fachberatung Sprache betreut. Jede dieser Einrichtungen verfügt über eine zusätzliche Personalstelle im Umfang von 50%, die mit einer pädagogischen Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) besetzt ist. Diese Fachkraft für Inklusion, Sprache und Elternarbeit setzt das erworbene Wissen aus den Bereichen Sprache, Inklusion und Elternarbeit praxisnah mit den Kolleginnen unter Absprache mit der Leitung und der Fachberatung Sprache in der Einrichtung um. Dabei entstehen Standards für die gemeinsame Arbeit, die in der Konzeption verankert werden. Die einrichtungsübergreifende Fachberatung Sprache betreut und begleitet die projektteilnehmenden Einrichtungen. Die Arbeit wird durch ein Monitoring wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Landesprogramm SPATZ

Das Land Baden-Württemberg fördert Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ). Diese Förderung richtet sich an Kindergartenkinder ab dem 1. Kindergartenjahr, die eine zusätzliche intensive Sprachförderung benötigen. In diesem Förderprogramm steht entwicklungsbegleitende allgemeine Förderung der Sprache nicht im Vordergrund. Leider werden Zahlen über die Teilnahme an diesem Sprachförderprogramm nicht statistisch erfasst.

Sprachförderung im Bodenseekreis

KoBS

Kollegiale Beratung Sprachförderung, kurz KoBS genannt, ist ein Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte, welches die alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kindertagesbetreuung unterstützen möchte. Es baut auf vorhandenen Kenntnissen der Fachkräfte zur Sprachförderung auf und vertieft diese praxisnah. Dabei steht die praktische Umsetzung im Vordergrund. Sprachförderung findet z.B. in der Frühstückssituation, bei Kreativ- und Bewegungsangeboten, im Morgenkreis statt. Der Umgang mit der eigenen Sprache wird durch die teilnehmenden Fachkräfte reflektiert, um Anhaltspunkte für eine gute Kommunikation mit den Kindern zu erhalten und diese auszubauen.

Die Fortbildung umfasst 6 Gruppentermine. Inhaltlich geht es um Wissensvermittlung und Methoden der Sprachförderung. Ergänzt werden diese Gruppentermine durch 4 bis 5 Einzeltermine vor Ort in den Einrichtungen, um gezielte Problemlösungen für individuelle Handlungsfelder bieten zu können. Die Hospitation und Beratung der Fachkräfte übernimmt hier die Fortbildungsleitung. Die Ausbildungsdauer erstreckt sich über ein Kindergartenjahr. Die Kosten trägt der Bodenseekreis, organisiert wird das Angebot von der Bildungsregion Bodenseekreis. Die Träger der Kindertageseinrichtungen zahlen nur einen kleinen Kostenbeitrag für ihre Angestellten.

Das Angebot der Kollegialen Beratung Sprachbildung gibt es im Bodenseekreis seit dem Kindergartenjahr 2013/2014. Bis Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 haben insgesamt 104 pädagogische Fachkräfte aus 22 Städten und Gemeinden daran teilgenommen. Insgesamt gibt es im Bodenseekreis rd. 1.500 pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen.

HIT

Das Heidelberger Interaktionstraining zur Förderung ein- und mehrsprachiger Kinder, kurz HIT genannt, richtet sich an pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen sowie Tagespflegepersonen für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren.

Es vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten, um Kindern von Beginn an den Einstieg in den Spracherwerbsprozess zu erleichtern. Daneben wird vermittelt, wie der weitere Sprachlernprozess gezielt in alltäglichen Situationen unterstützt werden kann. Zusätzliche Schwerpunkte liegen auf den Themen Umgang mit Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung und Einbezug der Eltern in den Prozess der Sprachförderung. Das Ausbildungsmodul umfasst 5 Fortbildungstermine á 5 Stunden sowie einen Nachschulungstermin nach etwa 3 Monaten. Die Kosten werden von der Bildungsregion des Bodenseekreises übernommen.

Das Angebot des Heidelberger Interaktionstrainings gibt es seit 2015 im Bodenseekreis. Bis Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 werden 98 Fachkräfte aus 43 Einrichtungen das Angebot genutzt haben.

d) Inklusion

Als letzten Punkt in der Abfrage zur Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder im Bodenseekreis wurde das Thema Inklusion beleuchtet.

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es ist ein Prozess, der von Anfang an gelernt und gelebt werden muss. „Man kann Inklusion nicht machen, man kann nur dafür sorgen, dass inklusive Verhältnisse entstehen“. (vgl.: Stein/Krach/Niedick, 2010). Dieser Prozess beginnt für viele Kinder heute in der Tageseinrichtung und hat zum Ziel Barrieren abzubauen, um allen Kindern gleiche Bildungschancen zu ermöglichen.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales empfiehlt, dass die Gruppenstärke pro Kind mit erhöhtem Förderbedarf um ein bis drei Plätze reduziert werden kann und eine Besetzung mit mindestens 2 Fachkräften während der gesamten Öffnungszeiten angestrebt werden soll. Dies ist eine Orientierung, aber keine verbindliche Regelung. Die Umsetzung verantwortet jeder Träger selbst. Der Bund stellt mit der VVV Investitionen finanzielle Mittel zur Verfügung, um inklusive Räume in Tageseinrichtungen zu schaffen. Inklusion und Teilhabe behinderter und nicht behinderter Kinder wird als Thema in der Bedarfsplanung von **15 der 21 Städte und Gemeinden berücksichtigt**.

In der Praxis der Einrichtungen im Bodenseekreis wird auf verschiedenen Wegen mit dem Thema Inklusion umgegangen.

Einzelförderung

Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, werden von einer Integrationsfachkraft in der Einrichtung stundenweise unterstützt. Entweder beauftragt der Träger eigenständig eine entsprechende Fachkraft

oder er beauftragt den Fachdienst Teilhabe. In einer Stadt gibt es eine heilpädagogische Förderung für alle städtischen Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich findet halbjährlich ein Runder Tisch zum Thema Inklusion statt **(10 Gemeinden)**.

Gruppenangebote

In anderen Einrichtungen können Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an einer heilpädagogischen Gruppenmaßnahme teilnehmen, die in einem festen Turnus stattfindet. Oder es besteht eine Kooperation mit einer Einrichtung, die inklusiv betreut **(2 Gemeinden)**.

Raumgestaltung/Spielzeug/ barrierefreies Haus

Manche Einrichtungen haben Gelder nach den VwV Investitionen beantragt, um inklusive Räume vorhalten zu können. Inklusives Spielzeug wird vor Ort bereitgehalten **(4 Gemeinden)**.

Reduzierung der Gruppengröße

Andere Träger genehmigen eine Platzreduzierung von bis zu 3 Plätzen in der Gruppe, wenn ein Kind in einer Gruppe betreut wird, das einen anerkannten Förderbedarf im Sinne der Eingliederungshilfe hat **(2 Gemeinden)**.

Elternarbeit

Eltern werden auf mögliche Inklusionsmaßnahmen hingewiesen und beraten **(4 Gemeinden)**.

Qualitätsmanagement

Mitarbeiterinnen werden zum Thema Inklusion auf fortgebildet **(4 Gemeinden)**.

Es gibt Qualitätsstandards zum Thema Inklusion, verankert mit Eckpunkten und Verfahren, die im Qualitätsmanagement berücksichtigt werden **(1 Gemeinde)**.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass Inklusion in den Tageseinrichtungen im Bodenseekreis auf verschiedenen Ebenen umgesetzt wird: in der pädagogischen Arbeit, in der Arbeit mit den Eltern, auf Mitarbeiter- und Leitungsebene und beim Träger **(bei 12 Gemeinden werden zwei der vier Ebenen berücksichtigt)**. Es wird sichtbar, dass Inklusion auf mehreren Ebenen gleichzeitig greifen muss, damit alle Kinder die gleichen Bildungschancen haben und an den Regelangeboten der Tagesbetreuung teilhaben können.

6 Gemeinden machen keine Angaben zu der Frage, wie Inklusion in den Einrichtungen umgesetzt wird.

Zukünftig werden die Träger bzw. Kindertageseinrichtungen vermehrt Prozesse zur inklusiven Aufstellung ihrer Einrichtungen - baulich und pädagogisch bzw. qualitativ - durchlaufen, mit dem Ziel in den Einrichtungen Inklusion auf allen Ebenen umzusetzen (Planung im Gute-Kita-Gesetz). Grundvoraussetzung dafür ist ein Bewusstsein und eine Haltung, die Inklusion als etwas Selbstverständliches anzusehen.

5) ELTERNARBEIT

Der Erfolg einer guten Kinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen hängt neben der Qualität in den Kindertageseinrichtungen selbst zudem wesentlich von den Erziehungsressourcen der Eltern ab. Der Einbezug der Eltern durch die Kindertageseinrichtung ist daher ein wichtiger Qualitätsbaustein. So können z.B. Sprachförderprogramme nur dann gelingen, wenn Eltern ihre Kinder auch regelmäßig in die Kindertageseinrichtung schicken.

Die Eltern sind nicht verpflichtet mit den Erziehern in den Einrichtungen, die ihr Kind betreuen, zusammenzuarbeiten. 1x pro Jahr pro Kind finden Entwicklungsgespräche in den Einrichtungen statt. In diesem Rahmen erfolgt die Elternbildung und es werden Themen rund um die Erziehung behandelt. Die Teilnahme der Eltern ist dabei freiwillig. In einigen Kindertageseinrichtungen gibt es Elterncafés. Auch hier ist die Teilnahme freiwillig. Auch Familientreffs übernehmen die Funktion von Elternbildung in der Erziehung (Programm Stärke z.B.) und erreichen damit Eltern in allen Gemeinden und Städten des Bodenseekreises. Aber auch dieses Angebot ist nicht verpflichtend.

In der Ausbildung zum Erzieher nimmt der Aspekt der Zusammenarbeit und Begleitung der Eltern einen geringen Raum ein. In der Fortbildung zur Leitung wird dieses Thema in einem ganzen, eigenständigen dreitägigen Modul angeboten und weist damit auf die Wichtigkeit des Themas hin. Es gibt für Erzieher die Fortbildung zum Elternbegleiter, die auch in Baden-Württemberg angeboten wird. Diese umfasst zwei 4-tägige und eine 5-tägige Veranstaltung in einem Halbjahr. Ziel ist es, Eltern frühzeitig für die Bildungsverläufe ihrer Kinder und die Übergänge im Bildungssystem zu interessieren und kompetent zu beraten.

6) ANLAGEN

a) Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den

sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

b) Beschreibung der Betreuungsangebote für Kinder

Gruppenarten Kindergarten

Halbtagsgruppe HAT

- für 3-jährige Kinder bis Schuleintritt
- Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden

Regelgruppe RG

- für 3-jährige Kinder bis Schuleintritt
- Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ

- für 3-jährige Kinder bis Schuleintritt
- durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden

Ganztagsgruppe GT

- für 3-jährige Kinder bis Schuleintritt
- mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit

Altersgemischte Gruppe AM

- für 3-jährige Kinder bis unter 14 Jahren oder für 2-jährige Kinder bis unter 14 Jahren oder vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahren
- mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter
- in allen Formen von Öffnungszeiten möglich

Gruppenarten Kleinkinder und Schulkinder

Kleinkindbetreuung (Krippe)

- vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre
- über 15 Stunden wöchentliche Betreuungszeit

Betreute Spielgruppe

- vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre
- 10 bis 15 Stunden wöchentliche Betreuungszeit

Hort

- vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre
- über 15 Stunden wöchentliche Betreuungszeit



Dieser Fragebogen wurde ausgefüllt von:

Stadt/Gemeinde: _____

Ansprechpartner: _____

**Fragebogen zur Qualität in der Kindertagesbetreuung im Bodenseekreis
zum Stichtag 01.03.2018**

	in Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft	in Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft
1) Mittagessen Wird in der Ganztagesbetreuung das Mittagessen durch hauswirtschaftliches Personal in der Einrichtung zubereitet, durch einen Catering-Service angeliefert oder von zuhause mitgebracht? Bitte zutreffendes ankreuzen:	<input type="checkbox"/> selbst gekocht <input type="checkbox"/> Lieferung durch Catering <input type="checkbox"/> Kinder bringen mit	<input type="checkbox"/> selbst gekocht <input type="checkbox"/> Lieferung durch Catering <input type="checkbox"/> Kinder bringen mit
Gibt es dieses Angebot des Mittagessens auch in der VÖ-Betreuung? Bitte zutreffendes ankreuzen:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Sind die obenstehenden Antwortmöglichkeiten für die Tageseinrichtungen in Ihrer Kommune nichtzutreffend, stellen Sie bitte stichpunktartig Ihr Angebot dar.		
2) Leitungsfreistellung Sind die Einrichtungsleitungen für ihre organisatorischen Aufgaben von der Arbeit am Kind in der Gruppe freigestellt?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Wenn ja, in welchem zeitlichen Umfang?	_____	_____
Sind die obenstehenden Antwortmöglichkeiten für die Tageseinrichtungen in Ihrer Kommune nichtzutreffend, stellen Sie bitte stichpunktartig Ihr Angebot dar.		

	in Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft	in Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft
3) Verfügungszeit pro Fachkraft Die päd. Fachkräfte benötigen Verfügungszeit, um z.B. Aufgaben der Dokumentation und Elterngespräche durchführen zu können. In welchem prozentualen Anteil je Vollzeitstelle wird die Verfügungszeit gewährt?	_____ % je Vollzeitstelle	_____ % je Vollzeitstelle
Sind die oben stehenden Antwortmöglichkeiten für die Tageseinrichtungen in Ihrer Kommune nicht zutreffend, stellen Sie bitte stichpunktartig Ihr Angebot dar.		
4) Inklusion Wird das Thema Inklusion und Teilhabe behinderter und nichtbehinderter Kinder in der kommunalen Bedarfsplanung berücksichtigt? Bitte zutreffendes ankreuzen:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Wenn ja, stellen Sie bitte stichpunktartig die geplanten Maßnahmen und Angebote dar.		

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!